

BEKANNTMACHUNG

LANDRATSAMT
NEUBURG-SCHROBENHAUSEN

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: VERALLIA Deutschland AG, Ruhrstraße 2, 86633 Neuburg

Vorhaben: Zutagefördern von Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4885/9 der Gemarkung Neuburg zu Produktionszwecken

I. Informationen über das Vorhaben

Die VERALLIA Deutschland AG gehört in Deutschland zu den führenden Herstellern von Glasverpackungen für Getränke und Nahrungsmittel. Unter dem Namen Oberland Glas AG begann das Unternehmen in den 1980er Jahren, Altglas aufzubereiten.

Zu Produktionszwecken erteilte das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen im Jahr 2000 der Oberland Glas AG in Neuburg die beschränkte Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus zwei Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4885/9 der Gemarkung Neuburg. Diese Erlaubnis war ursprünglich bis zum 31.12.2010 befristet. Mit Bescheid vom 20.10.2010 wurde diese Erlaubnis bis zum 31.12.2020 erteilt.

Die VERALLIA Deutschland AG plant nun die fortlaufende Zutageförderung von Grundwasser für die kommenden zehn Jahre.

II. Sachverhalt

Mitte Juli 2020 hat die VERALLIA Deutschland AG beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die erneute Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Nutzung der beiden Brunnen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4885/9 der Gemarkung Neuburg für eine Gesamtfördermenge von 200.000 m³ über den 31.12.2020 hinaus beantragt. Mit Hilfe der zwei Brunnen wurde laut Mitteilung der Antragstellerin in den letzten Jahren eine jährliche Grundwassermenge von etwa 80.000 m³ zutage gefördert. Die Fördermenge sei über die letzten Jahre hinweg sogar leicht rückläufig gewesen. Im Jahr 2019 habe das zutage geförderte Grundwasservolumen 77.050 m³ betragen. Die in den Jahren 2000 und 2010 genehmigte Fördermenge betrug hingegen 200.000 m³ Grundwasser im Jahr.

Von Amts wegen ist nach der Antragstellung zu klären, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren im Jahr 2010 ergab eine allgemeine Vorprüfung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer UVP bestanden habe, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten gewesen seien.

III. Ergebnis: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der VERALLIA Deutschland AG auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis über den 31.12.2020 hinaus, stellt eine Erweiterung des Zutageförderns von Grundwasser zu Produktionszwecken dar. Damit liegt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 lit. a) UVPG vor.

2. Da im ursprünglichen Genehmigungsverfahren im Jahr 2010 keine UVP durchgeführt wurde, besteht für das Änderungsvorhaben nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG nur dann die UVP-Pflicht, wenn ein in Anlage 1 angegebener Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten

Schutzgüter.

a) Für die Feststellung, ob ein Prüfwert überschritten wird oder nicht, ist nach Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG auf die zu genehmigende Fördermenge von 200.000 m³ Grundwasser je Jahr abzustellen.

Gemäß Nr. 13.3.2 dieser Anlage unterliegen Vorhaben mit einer jährlichen Fördermenge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ einer allgemeinen Vorprüfung.

b) Nach § 9 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG besteht dann eine UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung, nach Einschätzung der zuständigen Behörde, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

Für die Einschätzung, inwieweit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis eintreten können, dienen einerseits die Antragsunterlagen des Vorhabenträgers und andererseits die Erfahrungen aus den letzten zwanzig Jahren.

Mit der Neuerteilung ist in Zukunft mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen. Denn weder werden die beiden Brunnen baulich verändert noch wird die Art und Weise der Grundwasserförderung technisch geändert. Auch sind in der Vergangenheit weder das grundwasserabhängige Ökosystem noch die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden oder menschliche Gesundheit nachteilig beeinträchtigt worden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass dies zukünftig anders sein wird.

c) Entsprechend den vorliegenden Unterlagen besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht nach dem nationalen UVPG.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 281, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 250) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 02.12.2020

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A s c h e n b r e n n e r

Verwaltungsrätin

Leitung Bauwesen, Umweltschutz